

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 12

Artikel: Schweizerisches Waffenrecht

Autor: Sollberger, H. R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-67401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Waffenrecht

Das Waffenrecht gehört zu den ältesten Rechten des Schweizers. Bereits im 16. Jahrhundert beschrieb Macchiavelli die Schweizer als *armatissimi* und *liberissimi*. Jahrzehntelang war die Heimaufbewahrung der Ordonnanzwaffe eine schweizerische Selbstverständlichkeit. Sie ist Ausdruck des Vertrauens des Staates in den Bürger. Seit einiger Zeit ist nun das Waffenrecht unter Beschuss der politischen Linken. Ihr erklärtes Ziel ist die totale Entwaffnung des Bürgers, nach dem Vorbild aller Diktaturen, in denen beim Umsturz dem Bürger sofort die Waffen weggenommen wurden.

Am 1. Januar 1999 hat sich die Eidgenossenschaft erstmals ein schweizerisches Waffengesetz gegeben. Seither ist dieses laufend in Revision. Gemäss Orientierung der zuständigen Bundesrätin wird dies auch noch circa ein Jahr so weitergehen. Alle Forderungen, die von den Räten bei der letzten Bearbeitung abgelehnt wurden, werden von den Waffengegnern in Form von Interpellationen usw. immer wieder neu gestellt, und zwar mit Erfolg.

Nach dem tragischen *Vorfall von Zug* folgte sofort der Ruf nach Verschärfung des Waffengesetzes und nach Kasernierung des Sturmgewehrs des Wehrmannes. Das in Zug verwendete Sturmgewehr war kein Ordonnanzgewehr, sondern eine private Waffe.

Der Täter von Zug verstösst in verschiedenen Punkten gegen das bestehende Waffen-

gesetz; er würde dies auch gegen ein schärferes tun, weil er es gar nicht kannte. Aufgrund verschiedener Delikte, die bei der Polizei angezeigt wurden, hätte diese den Täter nach dem bestehenden Gesetz längst entwaffnen müssen. **Aber es ist einfacher, Verschärfungen des bestehenden Gesetzes zu verlangen, als sich mit der Entwaffnung des Kriminellen exponieren zu müssen**, zudem hat die Bevölkerung bei der Forderung nach Verschärfung den Eindruck, es passiere jetzt etwas Wirksames.

Mit der Übernahme der *Schengener Über-einkunft* müsste das schweizerische Waffenrecht neu geschrieben werden. Frau Bundesrätin Metzler besänftigt zwar die Bürger, indem sie aussagt, dass die Bestimmungen von Schengen keine unüberwindbaren Probleme darstellen. Der Präsident des mächtigen Deutschen Schützenbundes hat kürzlich eine Warnung an die Schweiz abgegeben: «Kameraden passt auf. Lasst euch nicht entwaffnen. In Deutschland erleben wir zurzeit drastisch, was auf die Schweiz zukommen könnte, wenn sie das Schengener Abkommen übernimmt.»

Im Schengener Abkommen, Kapitel 7, wird das Thema Feuerwaffen und Munition behandelt. In Artikel 137 des Abkommens heisst es: *Vor-behalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig.*

Ich versuche stichwortartig die Auswirkungen von Schengen auf unser Waffenrecht aufzuzeigen:

1. Verbot für Karabiner 31, Stgw 57 und 90.

2. Bedürfnisnachweis für Waffenerwerb und Waffenbesitz: Der gut beleumdeten freie Bürger, der eine Waffe zum Selbstschutz im eigenen Haus erwerben will, hat keinen triftigen Grund.

3. Zahlenmässige Beschränkung von Waffenerwerb und Waffenbesitz.

4. Abgabe der Waffe an den Staat bei Aufgabe der Jagd und des Schiesssports: Geschieht dies nicht freiwillig, werden die Waffen vom Staat eingezogen.

5. Meldepflicht für alle Waffen: Alle Waffen im privaten Besitz müssen beim Staat angemeldet und registriert werden.

Dies bedeutet das Ende des traditionellen Waffenrechtes in der Schweiz, obwohl die Schweiz heute mit einer grossen Waffen-dichte (vielleicht auch deswegen) bezüglich Kriminalität nach wie vor eine Insel der Sicherheit darstellt.

Die englischen und australischen Bürger wurden vor Jahren entwaffnet. Die Kriminalität in beiden Ländern ist enorm angestiegen. Getroffen wurde der rechtschaffene Bürger. Denn: Verbrecher haben immer Waffen.

H.R. Sollberger, Präsident Pro-Tell,
8840 Einsiedeln

So wie eingeführt, kombinierte das Hitler/Frick-Waffengesetz 1938 viele Elemente des 1928er-Gesetzes mit NS-Neuerungen. Eine Erlaubnis war für Herstellung, Bearbeitung oder Reparaturen von Schusswaffen und Munition oder für das Wiederladen von Patronen erforderlich. «Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, sofern der Antragsteller oder die Person, die Kaufmännischer oder technischer Leiter des Betriebs oder Handels wird, oder einer von ihnen, Jude ist». ¹⁷

Eine Bewilligung war ebenfalls für den Handel mit Schusswaffen erforderlich. Erneut wurden die Juden ausgeschlossen.¹⁸ Der Waffenhandel war verboten auf Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen Anlässen.¹⁹

Für den Kauf einer Faustfeuerwaffe war ein Waffenerwerbsschein erforderlich.²⁰ Ausgenommen waren «Behörden des Reichs», verschiedene Regierungämter und «Abteilungen und Unterabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die vom Stellvertreter des Führers bezeichnet wurden».²¹

Das Führen einer Schusswaffe erforderte einen Waffenschein.²² Die Verordnung verfügte im Weiteren:

«1. Waffenerwerbsscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.

2. Die Erteilung wird insbesondere verweigert bei

3. Zigeunern....

4. Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

5. Personen, die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind, oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie sich staatsfeindlich betätigen.

6. Personen, welche rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Wochen verurteilt wurden ... wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt ...»²³

Für die offiziell abgegebenen Schusswaffen war weder ein Waffen- noch ein Waffenerwerbsschein erforderlich von den Mitgliedern der Streitkräfte, der Polizei, Angehörigen der SS-Reservegruppen und der SS-Totenkopfverbände²⁴ sowie der folgenden:

«Unterführer der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, der SA, SS und der NSKK sowie der Hitler-Jugend vom Bannführer aufwärts, denen vom Stellvertreter des Führers oder der von diesem bestimmten Stelle, das Recht zum Führen von Schusswaffen verliehen ist ...»²⁵

Der Besitz jeder Art von Waffe konnte

verboten werden. «Im Einzelfalle kann einer Person, die sich staatsfeindlich betätigt hat oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen verboten werden.»²⁶

Es war verboten, Schusswaffen, die gefaltet oder zusammengeschoben, verkürzt, oder schnell zerlegt werden konnten – über die normale Zerlegung bei jagdlichem oder sportlichem Einsatz hinaus – herzustellen oder zu besitzen.²⁷ Feuerwaffen mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern waren verboten.²⁸

Der Völkische Beobachter, Hitlers Zeitung, hatte Folgendes zu berichten über das revidierte Waffengesetz:

«Das neue Gesetz bildet das Ergebnis einer Nachprüfung des Waffenrechts nach

Schweizer Armeefilm gewinnt 1. Preis

Erfolg für den Schweizer Armeefilm: Der Videofilm «So oder so? – Armee und Umwelt» wurde am Internationalen Militärfilmfestival in Rom mit dem 1. Preis in der Kategorie Umweltschutz ausgezeichnet.

Die ASMZ gratuliert herzlich. G.